

Geschäftsordnung der Personalkommission

Art. 1 Aufgabe

Die Personalkommission ist eine schulrätliche Kommission gemäss Art. 113 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG). Über die Geschäfte wird ein Protokoll geführt und allen Mitgliedern der PK und des Schulrates zugestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Die Personalkommission setzt sich zusammen aus:

- Der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten mit Vorsitz;
- zwei weiteren Mitgliedern des Schulrates;
- allen Schulleitungen von Amtes wegen.

Besonderes:

Für die Vorbereitung der Wahlgeschäfte setzt sich die Personalkommission zusammen aus:

- der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten mit Vorsitz;
- dem Schulratsmitglied desjenigen Schulhauses, für welches die Lehrperson gewählt wird;
- der Schulleitung desjenigen Schulhauses, für welches eine Lehrperson gewählt wird.

Art. 3 Wahl/Amts-dauer

Die Mitglieder der Personalkommission werden vom Schulrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Amtsantritt für die schulrätlichen Mitglieder ist jeweils der 1. Januar.

Art. 4 Fachpersonen

Die Personalkommission kann Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 5 Aufgaben

1. Die Personalkommission entscheidet über:

- die Zuteilung der Pensen;
- die Erarbeitung von Wahlvorschlägen zuhanden des Schulrates für freie Lehrpensen, welche wenigstens ein halbes Jahr dauern und Schulleitungsstellen;
- die Besetzung aller Lehrpensen.

2. Die Personalkommission bereitet zuhanden des Schulrates vor:

- den Erlass von Reglementen über die Präsenzverpflichtung (PV) I + II;
- Anordnung von Disziplinar-massnahmen gegen Lehrpersonen;
- Anordnung von Disziplinar-massnahmen gegen Schulleitungen;
- Programmeingaben für Bildungsurlaube.

3. Die Personalkommission beantragt dem Schulrat insbesondere:
- den Erlass und die Kontrolle von Pflichtenheften für die Schulleitungen;
 - individuelle Fördermassnahmen für Lehrpersonen;
 - den Entscheid über den Bezug von Bildungsurlauben;
 - eine Konfliktmoderation zwischen Schulleitung und Behörde;
 - die Erstellung von Prognosen über den Pensenbedarf;
 - das Einrichten oder die Aufhebung von Lehrerstellen / Abteilungen;
 - die Ausrichtung von ausserordentlichen Leistungsprämien.

4. Die Personalkommission sorgt für
- die Bearbeitung von Geschäften im Auftrag des Schulrates;
 - die Aufnahme von Anliegen und Anfragen der Lehrpersonen und Schulleitungen;
 - die fördernde Beurteilung;
 - die systematische lohnwirksame Qualifizierung der Lehrpersonen.

Art. 6 Dringlichkeit

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

In dringenden Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Personalkommission ist an der nächsten Sitzung zu informieren.

Art. 7 Entschädigung

Die Arbeit der Personalkommission wird über Sitzungsgelder entschädigt.

Art. 8 Vollzugsbeginn

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. August 2011 in Kraft.

SCHULRAT DEGERSHEIM

Annemarie Schwizer
Präsidentin

Urs Stutz
Sekretär

Vademecum\Geschäftsordnung PK/us